



Sanierungsgebiet „Schelfstadt“

Stadt verkauft Grundstücke in der Innenstadt

Die Landeshauptstadt Schwerin beabsichtigt, das im Sanierungsgebiet „Schelfstadt“ belegene Grundstück

August-Bebel-Str. 32

(Flurstücke 119 der Flur 33 und Flurstück 4/1 der Flur 34, beide Gemarkung Schwerin) zu veräußern. Das Grundstück liegt auf der östlichen Seite des Pfaffenteiches.

Das 313 m² große Grundstück ist mit einem dreigeschossigen, voll unterkellerten Wohnhaus in traditioneller Bauweise bebaut. Das Dachgeschoss ist teilweise ausgebaut. Die Fassade ist aufwendig gestaltet.

Das Grundstück ist durch eine Ecklage gekennzeichnet und hat einen Tordurchgang. Das Gebäude wurde 1898 errichtet. In den einzelnen Etagen, ausgenommen das Dachgeschoss, befinden sich jeweils zwei Teilwohnungen mit niedrigem Standard.

Die Toiletten sind vom Treppenhaus aus erreichbar. Vier der im Gebäude befindlichen sieben Wohnungen sind vermietet. Die Wohnfläche umfasst insgesamt 426 m², davon 119 m² im EG, jeweils 125 m² im 1. OG und im 2. OG sowie 57 m² im Dachgeschoss.

Das Gebäude steht als Einzeldenkmal unter Schutz. Der Bau- und Unterhaltungszustand ist mangelhaft.

Es besteht erheblicher Sanierungs- und Modernisierungsbedarf.

Der Verkehrswert des Grundstückes beträgt **146.000 Euro**.

Die Landeshauptstadt Schwerin



August-Bebel-Straße 32

beabsichtigt weiterhin, das ebenfalls im Sanierungsgebiet „Schelfstadt“ belegene Grundstück

Röntgenstr. 18

(Flurstücke 64/1 und 65/1, beide Flur 33 der Gemarkung Schwerin) zu veräußern. Das Grundstück liegt auf der nördlichen Seite der Röntgenstraße.

Das 333 m² große Grundstück ist mit einem dreigeschossigen, voll unterkellerten Wohn- und Geschäftshaus in traditioneller Mauerwerksbauweise bebaut.

Das Dachgeschoss ist teilweise ausgebaut. Das Gebäude entstand um 1906. Neben der Wohnnutzung in den oberen Etagen befand sich im Erdgeschoss ein Ladengeschäft.

Die Nutzfläche beträgt insg. ca. 210 m², davon entfallen 59 m² auf das EG, je 61 m² auf das 1. OG und das 2. OG, sowie 29 m² auf das Dachgeschoss.

Das Gebäude ist seit mehreren Jahren leerstehend. Der bauliche



Röntgenstraße 18

Zustand ist schlecht. Es besteht dringender Sanierungs- und Modernisierungsbedarf. Der Verkehrswert des Grundstückes beträgt **44.000 Euro**.

Grundlage für die Veräußerung der Grundstücke ist die Bereitschaft des jeweiligen Erwerbers, die

städtischen Sanierungsziele umzusetzen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es für Grundstücke in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten verbesserte steuerliche Absetzsmöglichkeiten gibt. Dies gilt sowohl für eigengenutzte als auch für fremdgenutzte Grundstücke. Mehr Informationen zu den Fördermöglichkeiten in den Sanierungsgebieten unter www.schwerin.de/stadterneuerung.

Interessenten für den Erwerb und die Sanierung der Grundstücke wenden sich bitte innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieses Inserates an die:

Landeshauptstadt Schwerin
Amt für Liegenschaften
Am Packhof 2-6
19010 Schwerin

Frau Czerwinski
Tel.: (0385) 545-1622
E-Mail: rczerwinski@schwerin.de

Herr Götz
Tel.: (0385) 545-1625
E-Mail: WGoetz@schwerin.de

Ein Verkauf der Grundstücke bedarf der Beschlussfassung durch das zuständige städtische Gremium der Landeshauptstadt Schwerin. Die Landeshauptstadt Schwerin behält sich vor, von einem Verkauf der Grundstücke abzusehen, zu Nachgeboten aufzufordern oder die Grundstücke erneut anzubieten.

Diese und weitere Grundstücksangebote der Stadt Schwerin finden Sie unter www.schwerin.de/immobilien.

KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin
Telefon: (0385) 545 - 1111
Telefax: (0385) 545 - 1009
E-Mail: info@schwerin.de
Internet: www.schwerin.de

Öffnungszeiten

Montag 8 bis 16 Uhr
Dienstag 8 bis 18 Uhr
Mittwoch 8 bis 13 Uhr
Donnerstag 8 bis 18 Uhr
Freitag 8 bis 13 Uhr
Samstag 9 bis 12 Uhr
(jeweils 1. und 3. im Monat)

Samstag-Öffnungszeiten

Das Bürgerbüro im Stadthaus sowie die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in der Otto-Hahn-Straße haben jeweils am 1. und 3. Samstag im Monat von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Der nächste Termin ist:
07.02., 21.02. und 06.03.2009

Ideen- und Beschwerden

Haben Sie Anregungen, Hinweise oder Kritiken zur besseren Service- und Leistungsqualität der Stadtverwaltung? Dann wenden Sie sich an das:

Ideen- und Beschwerdemanagement
Telefon: (0385) 545 - 2222
Telefax: (0385) 545 - 1009
E-Mail: ideen-beschwerden@schwerin.de

IMPRESSUM**Herausgeber:**

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Pressestelle
Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin
Tel.: (0385)545 - 1010
Fax: (0385)545 - 1009
E-Mail: pressestelle@schwerin.de

Redaktion: Mareike Wolf**Bezugsmöglichkeiten:**

Bürgerbüro im Stadthaus, Tourist-Information, Stadtbibliothek, Kulturinformationszentrum, Stadtteilbüro Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in Bussen und Straßenbahnen, am Info-Point des Schlossparkcenters oder unter www.schwerin.de

Bestellkarte für Abonnement unter www.schwerin.de

Erscheinungsweise: 2 x monatlich

Nächste Ausgabe: 06.02.2009

Regionaler Planungsverband Westmecklenburg

Die 34. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg findet am Mittwoch, dem 25. Februar 2009 um 17.00 Uhr in der Kreisverwaltung Nordwestmecklenburg (Grevesmühlen, Börzower Weg 1 - Kreissitzungssaal) statt.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Verbandsvorsitzenden
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Protokollkontrolle der 33. Verbandsversammlung vom 05.11.2008
5. Tätigkeitsbericht des Verbands-

vorsitzenden

6. Öffentliche Anfragen
7. Neuaufstellung des RREP WM - Beschlussfassung
 - a) Entwurf des RREP WM (Text einschließlich Übersichtskarten und Karte M 1 : 100.000)
 - b) Entwurf des Umweltberichtes zum RREP WM
 - c) Abwägungsdokumentation zum 1. öffentlichen Beteiligungsverfahren
 - d) Beschlussfassung über die Freigabe für das 2. öffentliche Beteiligungsverfahren
8. Information über die Projektarbeit des Verbandes

- Vorstellung des SEM – Projektes „Wassertourismus“

- Vorstellung des Interreg-Projektes „Baltic Climate“

9. Fachvortrag: „Regionalplanung und Klimawandel – Koordination des Interreg-Projektes „BalticClimate“ durch die Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL) als Lead-Partner“ (Herr S. Ebert)
10. Sonstiges

Die Sitzung ist öffentlich.

gez. Rolf Christiansen
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters**Kommunalwahl am 7. Juni 2009**

Die Landesregierung des Landes Mecklenburg - Vorpommern hat als Tag für die Kommunalwahlen den 7. Juni 2009 bestimmt.

Hiermit werden gemäß § 4 Abs. 1 Kommunalwahlordnung die im Wahlgebiet der Landeshauptstadt Schwerin vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer und als stellvertretende Beisitzer für die Bildung des Gemeindevwahlausschusses zur Kommunalwahl vorzuschlagen.

Die Vorschläge sind bis zum 27. Februar 2009 bei der Gemeindevwahlbehörde (Anschrift: Landeshauptstadt Schwerin, Die Oberbürgermeisterin, Wahlbehörde, PF 11 10 42, 19010 Schwerin, Tel.: 0385 / 545 1715; FAX 0385 / 545 1749) einzureichen. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter dürfen keine ehrenamtliche Tätigkeit als Beisitzer oder Vertreter ausüben. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein (§ 74 Abs. 2 Kommu-

nalmahlgesetz).

Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Beisitzer dürfen die in § 74 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes genannten Personen ablehnen. Inhaber von Wahl Ehrenämtern haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

Schwerin, 2009-01-09

gez.
Dr. Wolfram Friedersdorff
Gemeindevahlleiter

Bekanntmachung des Stadtwahlleiters**Europawahl am 7. Juni 2009**

Am 7. Juni 2009 finden in der Bundesrepublik Deutschland die Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahl) statt.

Zur Bildung des Stadtwahlausschusses (§ 5 Abs. 1 Europawahlgesetz) werden die im Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin vertretenen Parteien und sonstigen Wahlvorschlagsträger aufgefordert, Wahlberechtigte als Beisitzer und als stellvertretende Beisitzer des Stadtwahlausschusses für die

Europawahl vorzuschlagen.

Die Vorschläge sind bei mir bis zum 27. Februar 2009 (Anschrift: Landeshauptstadt Schwerin, Der Stadtwahlleiter, PF 11 10 42, 19010 Schwerin, Tel.: 0385 / 545-1715, FAX: 0385 / 545-1749) einzureichen. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein (§ 9 Abs. 3 Bundeswahlgesetz). Die

Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Beisitzer dürfen die in § 9 der Europawahlordnung genannten Personen ablehnen.

Inhaber von Wahl Ehrenämtern haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

Schwerin, 2009-01-09

gez.
Dr. Wolfram Friedersdorff
Stadtwahlleiter

Bekanntmachung der Gemeindevahlbehörde**Europa- und Kommunalwahlen am 7. Juni 2009**

Am 7. Juni 2009 finden in der Bundesrepublik Deutschland die Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland und in Mecklenburg-Vorpommern die Kommunalwahlen statt. Die Gemeindevahlbehörde der Landeshauptstadt Schwerin ist für das Stadtgebiet mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen betraut. Ihr obliegt u.a. die Bildung der Wahlbezirke, die Bestimmung der Wahlräume und die Berufung der Wahlvorstände. Für die Durchführung der übertragenen Aufgaben ist die Landeshauptstadt Schwerin auf die ehrenamtliche Mitarbeit der Wahlberechtigten angewiesen.

Für die Besetzung der in den allgemeinen Wahlbezirken zu bildenden Wahlvorstände fordere ich die im Stadtgebiet vertretenen Parteien und

Wählergruppen auf, mir wahlberechtigte Einwohner namhaft zu machen, die Interesse an der Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit haben. Um die Einreichung der Vorschläge bitte ich bis zum 27. Februar 2009.

Des Weiteren richtet sich dieser Aufruf an alle Wahlberechtigten der Landeshauptstadt Schwerin. Ich bitte Sie um Ihre Mitarbeit in den Wahlvorständen am 7. Juni 2009. Insgesamt werden rund 900 ehrenamtlich Mitwirkende benötigt, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen zu gewährleisten. Zu den Aufgaben eines Wahlvorstandes zählen u.a. die Überwachung der Wahlhandlung im Allgemeinen, die Wahrung der Geheimhaltung der Wahl, die Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe im Wahlraum, die Beschlussfassung über die Zulassung oder Zurückweisung eines Wählers, die

Entscheidung über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Europa- und Kommunalwahl.

Demokratie lebt vom Mitmachen. Machen auch Sie mit!

Die Vorschläge der Parteien und Wählergruppen sowie die Bereitschaftserklärungen von interessierten Wahlberechtigten bitte ich zu richten an:

**Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Wahlbehörde**

Am Packhof 2-6

Postfach 11 10 42

19010 Schwerin

Tel. (0385)545-1745, 545-1746

Fax. (0385)545-1749)

bzw. per E-Mail an:

wahlhelfer@schwerin.de.

Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter dürfen nicht die ehrenamtliche Tätigkeit in einem Wahlvorstand ausüben. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

Ich bitte zu berücksichtigen, dass die in § 9 Bundeswahlordnung und § 74 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern genannten Personen ein Wahlehenamt ablehnen dürfen.

Die Mitglieder von Wahlorganen haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

Schwerin, 2009-01-09

gez.

Dr. Wolfram Friedersdorff
Gemeindevahlleiter

5. Verordnung zur Änderung der Stadtverordnung über Beförderungsbedingungen und –entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Schwerin vom 27. April 1994

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1960), zuletzt geändert durch Artikel 292 der neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407) i.V.m. § 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 01. August 1991 (GVObI-M-V S 340) und der Verordnung über Beförderungsbedingungen und –entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 15.01.1994 (GVObI-M-V S. 164) verordnet der Landrat des Landkreises Ludwigslust:

Artikel 1

Die Stadtverordnung über Beförderungsbedingungen und –entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Schwerin vom 27. April 1994 (Stadtanzeiger Nr. 11 vom 05.06.1994), geändert durch 1. Verordnung vom 24.04.1997 (Stadtanzeiger Nr. 9 vom 18.05.1997), 2. Verordnung vom 16.11.1998 (Stadtanzeiger Nr. 21 vom 22.11.1998), 3. Verordnung vom 12.11.2001 (Stadtanzeiger Nr. 24 vom 25.11.2001), 4. Verordnung vom 01.07.2007 (Stadtanzeiger Nr. 10 vom 25.05.2007) wird wie folgt geändert:

§ 2

wird wie folgt neu gefasst:

- | | |
|---|-----------|
| (1) Der Grundtarif für jede Fahrt beträgt | |
| werktags von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr | 2,50 Euro |
| werktags von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr | |
| sowie sonn- und feiertags | 3,00 Euro |

- | | | |
|---|------------|------------|
| (2) Der Kilometer tarif je gefahrenen Kilometer beträgt | 1. – 2. km | 2,50 Euro |
| | ab 3. km | 1,30 Euro |
| (3) Der Wartetarif beträgt pro Stunde | | 20,00 Euro |
| (4) Die Fortschaltstufen betragen sowohl bei der zurückgelegten Wegstrecke als auch bei der Wartezeit | | 0,10 Euro |
| (5) Bei ausdrücklicher Anforderung bzw. Bestellung einer Großraumlimousine (Fahrzeug mit mehr als vier Fahrgastplätzen) oder wenn mehr als 4 Fahrgäste mit einem Fahrzeug befördert werden, wird ein einmaliger Aufschlag von | | 4,00 Euro |
| erhoben | | |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 01.03.2009 in Kraft.

Ludwigslust, den 22.12.2008

Christiansen
Landrat

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Bekanntmachung der Landeshauptstadt Schwerin vom 23.01.2009

Die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin - untere Wasserbehörde - als zuständige Bescheinigungsstelle gibt bekannt, dass die

Schweriner Abwasserentsorgung - Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin

für die Landeshauptstadt Schwerin einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (Bundesgesetzblatt BGBl. I S. 2192) zuletzt geändert durch Artikel 41 G vom 17. 12. 2008 (BGBl. I S. 2586, Nr. 61) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung -SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die Abwasserleitungen (Schmutz- und Regenwasserleitungen) sowie deren Nebenanlagen in Schwerin gestellt hat. Betroffen ist die Gemarkung Schwerin der Stadt Schwerin

Flur 67, 79, 84, 86, 88, 89

Die von den Anlagen (einschließlich Schutzstreifen) der beantragten Abwasserleitungen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der

Stadtverwaltung Schwerin
Untere Wasserbehörde
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin

während der Dienststunden

Montag	08.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 bis 13.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 13.00 Uhr

einsehen (telefonische Anfragen bitte unter 0385/545-2474).

Die Oberbürgermeisterin als untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Schwerin ist Bescheinigungsbehörde

und erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. mit § 7 Abs. 2 der SachenR-DV vom 20. 12. 1994 (BGBl. I S. 3900) nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schwerin - Stadtanzeiger - an.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 02. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen (ohne Wasserwerke, ohne Abwasserbehandlungsanlagen) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 03. Oktober 1990.

Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigen-

tümer geklärt werden. Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuchs besteht. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung bzw. Anlage nicht vor dem 03. Oktober 1990 gebaut wurde, bzw. dass die Leitung oder Anlage vor dem 25. 12. 1993 außer Betrieb gewesen ist oder dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück gar nicht oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt von der Leitung bzw. Anlage betroffen ist. Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin in Schwerin schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist zu erheben.

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Bekanntmachung der Landeshauptstadt Schwerin vom 23.01.2009

Die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin - untere Wasserbehörde - als zuständige Bescheinigungsstelle gibt bekannt, dass die

Schweriner Abwasserentsorgung - Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin

für die Landeshauptstadt Schwerin einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (Bundesgesetzblatt BGBl. I S. 2192) zuletzt geändert durch Artikel 41 G vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586, Nr. 61) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung -SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die Abwasserleitungen (Schmutz- und Regenwasserleitungen) sowie deren Nebenanlagen in Schwerin gestellt hat. Betroffen ist die Gemarkung Krebsförden

der Stadt Schwerin

Flur 7, 8, 9

Die von den Anlagen (einschließlich Schutzstreifen) der beantragten Abwasserleitungen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der

Stadtverwaltung Schwerin
Untere Wasserbehörde
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin,

während der Dienststunden

Montag	08.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 bis 13.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 13.00 Uhr

einsehen (telefonische Anfragen bitte unter 0385/545-2474). Die Oberbürgermeisterin als untere Wasserbehörde der

Landeshauptstadt Schwerin ist Bescheinigungsbehörde und erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V. mit § 7 Abs. 2 der SachenR-DV vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schwerin - Stadtanzeiger - an.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 02. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen (ohne Wasserwerke, ohne Abwasserbehandlungsanlagen) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 03. Oktober 1990.

Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsun-

ternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuchs besteht. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung bzw. Anlage nicht vor dem 03. Oktober 1990 gebaut wurde, bzw. dass die Leitung oder Anlage vor dem 25.12.1993 außer Betrieb gewesen ist oder dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück gar nicht oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt von der Leitung bzw. Anlage betroffen ist. Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin in Schwerin schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist zu erheben.

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44.03 „Warnitz-Silberberg“ der Landeshauptstadt Schwerin

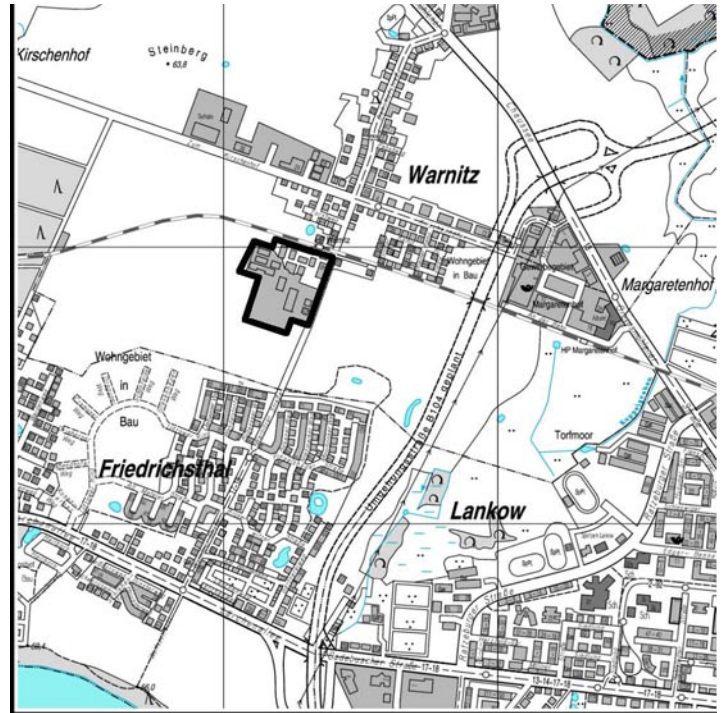
Die Stadtvertretung hat auf ihrer Sitzung am 15.12.2008 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44.03 „Warnitz-Silberberg“ als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch beschlossen. Der Geltungsbereich des Plangebietes ist auf dem Lageplan zeichnerisch dargestellt. Der Beschluss über die 1. Änderung der Satzung wird hiermit bekanntgemacht. Die Satzung sowie die Begründung können Sie bei der Stadtverwaltung Schwerin, Amt für Bauen, Denkmalpflege und Naturschutz, Am Packhof 2-6, Raum 1069, in Schwerin während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Unter www.schwerin.de/stadtplanung können Sie die Satzung auch im Internet einsehen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn Sie diese innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend machen.

Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn Sie diese innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung

schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend machen. Dabei müssen Sie den Sachverhalt darstellen, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll (§ 215 Abs. 1 BauGB). Soweit gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, können Sie diese nur innerhalb eines Jahres geltend machen. Dies gilt nicht, wenn Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften verletzt wurden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen weise ich hin.

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung Siegel
Dr. Wolfram Friedersdorff



PLANUNGSGEBIET: „Warnitz – Silberberg“

B-PLAN-NR.

LAGEPLAN

44.03

GELTUNGSBEREICH: ————

ANLAGE

Beginn der vorbereitenden Untersuchung für das Gebiet „Hafenkante Ziegelsee“ gemäß § 141 Baugesetzbuch

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin hat am 15. Dezember 2008 den Beginn der vorbereitenden Untersuchung nach § 141 BauGB für das Gebiet „Hafenkante Ziegelsee“ beschlossen.

Die vorbereitenden Untersuchungen sollen Beurteilungsgrundlagen liefern, wo und in welchem Umfang städtebauliche Missstände vorhanden sind.

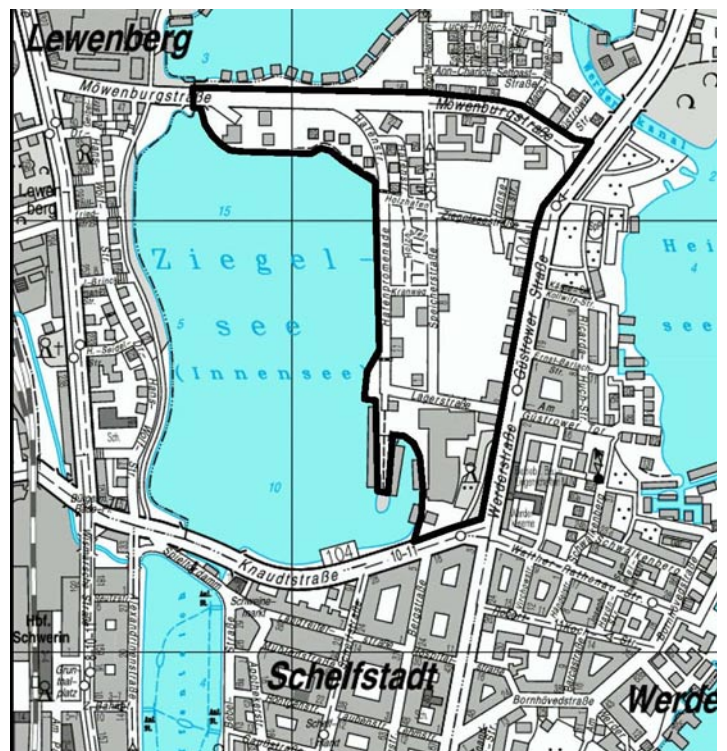
Das Untersuchungsgebiet ist in der anliegenden Karte dargestellt und Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB wird hingewiesen. Hiernach sind die Eigentümer,

Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Stadt oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung der Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung Siegel

Dr. Wolfram Friedersdorff



Untersuchungsgebiet „Hafenkante Ziegelsee“

Tagesordnung der 52. Sitzung der Stadtvertretung

Die 52. Sitzung der Stadtvertretung findet am Montag, dem 26. Januar 2009, um 17 Uhr im Demmlersaal des Rathauses, Am Markt 14, statt.

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

2. Mitteilungen des Stadtpräsidenten

3. Mitteilungen der Oberbürgermeisterin

4. Anfragen der Stadtvertreter und Fraktionen

5. Bestätigung der Sitzungsniederschrift der 50. Sitzung vom 08.12.2008 und der 51. Sitzung (Sondersitzung) vom 15.12.2008

6. Personelle Veränderungen

6.1. Entsendung von Abgeordneten zur 35. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages

Einreicher: Verwaltung

7. Ausweisung einer Hundewiese in Schwerin

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

8. Mitbestimmung bei Städtebaufördermitteln

Einreicher: SPD-Fraktion

9. Ergänzung der Satzung zur öffentlichen Ordnung

Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

10. Sanierung der BS Technik

Einreicher: Ortsbeirat Lankow

11. Schulsanierungen

Einreicher: CDU-Fraktion und Liberale

12. Heinrich-Heine-Schule vorrangig sanieren

Einreicher: SPD-Fraktion

13. Digitale Bibliothek

Einreicher: CDU-Fraktion und Liberale

14. Katastrophenschutzplan für die Landeshauptstadt Schwerin

Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNE

15. Bebauungsplan Nr. 09.91.01 / 6a "Hafen - Ehemaliges Molkereigelände" - Erste Änderung Satzungsbeschluss über die Planänderung gemäß § 10 BauGB

Einreicher: Verwaltung

16. Grundsatzentscheidung zum

Umzug des Landesfeuerwehrmuseums M-V e.V. von Meetzen nach Schwerin in die Halle am Fernsehturm

Einreicher: Verwaltung

17. Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB "An der Niederfeldischen Wiese" Satzungsbeschluss

Einreicher: Verwaltung

18. Überplanmäßige Ausgabe bei den Zuwendungen an die BUGA GmbH

Einreicher: Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung

19. HAKO 41-2 Erhöhung der Einnahmen der Stadtbibliothek

Einreicher: Verwaltung

20. Kindertagesförderung: Leistungsentgelt 2009, Kita „Lütte Meckelbörger“

Einreicher: Verwaltung

21. Konjunkturprogramm von Bund und Land

21.1. Konjunkturprogramme für Schwerin nutzen

Einreicher: CDU-Fraktion und Liberale

21.2. Nutzung der Konjunkturpakete von Bund und Land

Einreicher: SPD-Fraktion

21.3. Finanzschirm - Stundung/ Erlass der kommunalen Komplementärmittel in Infrastrukturinvestitionen im Rahmen der Finanz- und Konjunkturpakete der Bundesregierung

Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

22. PPP-Projekt Lambrechtsgrund - Durchsetzung des beschlossenen Projektes

Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

23. Verzehr alkoholischer Getränke im öffentlichen Bereich/ Schaffung einer rechtlichen Grundlage für Polizei und Ordnungsdienst

Einreicher: Ortsbeirat Altstadt, Feldstadt, Paulsstadt, Lewenberg

24. Schweriner Bündnis für Familie

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

25. Günstiger Theaterbesuch für Schwerin-Card-Inhaber

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

26. Hortausstattungen an Grundschulen

26.1. Astrid-Lindgren-Schule mit Hort ausstatten

Einreicher: SPD-Fraktion

26.2. Grundschule "Mueßer Berg" mit Hort ausstatten

Einreicher: SPD-Fraktion

26.3. John-Brinckmann-Grundschule mit Hort ausstatten

Einreicher: SPD-Fraktion

27. Fortführung der "Erhebung Kindsein in Schwerin"

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

28. Beteiligung der Landeshauptstadt Schwerin am Forschungsprojekt: "Aus Fehlern lernen. Qualitätsmanagement im Kinderschutz" des BMFSFJ

Einreicher: SPD-Fraktion

29. Umsetzungsvorgaben und Modifizierung des Beschlusses zu Bauvorhaben "Platz der Jugend"

Einreicher: Fraktion Unabhängige Bürger

30. Baugenehmigung für das Baugebiet Speicherstraße/ Lagerstraße

Einreicher: Ortsbeirat Schelfstadt, Werdervorstadt, Schelfwerder

31. Bundeswettbewerb "Energieeffiziente Stadtbeleuchtung"

Einreicher: CDU-Fraktion und Liberale

32. Wildes Parken in der Wittenburger Straße

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

33. Verbesserung Lärmschutz und Anhebung Höchstgeschwindigkeit auf der Umgehungsstraße B 106

Einreicher: Fraktion Unabhängige Bürger

34. Überprüfung einer Fällgenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde

Einreicher: Fraktion Unabhängige Bürger

35. Promenadenweg am östlichen hohen Ufer des Lankower Sees

Einreicher: Ortsbeirat Wüstmark

36. Hundestation ausbauen

Einreicher: SPD-Fraktion

37. Seniorenbeirat in der Hauptsatzung verankern

Einreicher: SPD-Fraktion

38. Unterrichtung von Ortsbeiräten

Einreicher: Fraktion Unabhängige Bürger

39. Berichtsanhänge

39.1. Bauprojekt Möwenburgstraßenbrücke

Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Einreicher: Ortsbeirat Wüstmark

35. Promenadenweg am östlichen hohen Ufer des Lankower Sees

Einreicher: SPD-Fraktion

36. Hundestation ausbauen

Einreicher: SPD-Fraktion

37. Seniorenbeirat in der Hauptsatzung verankern

Einreicher: SPD-Fraktion

38. Unterrichtung von Ortsbeiräten

Einreicher: Fraktion Unabhängige Bürger

39. Berichtsanhänge

39.1. Bauprojekt Möwenburgstraßenbrücke

Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Nicht öffentlicher Teil

40. Mitteilungen des Stadtpräsidenten

41. Mitteilungen der Oberbürgermeisterin

42. Anfragen der Stadtvertreter und Fraktionen

43. Umsetzung der Auflage von Vermögensveräußerungen zur Finanzierung des 8 Mio. EUR

Anteiles am Investitionszuschuss für das PPP-Projekt Lambrechtsgrund

Einreicher: Verwaltung

44. Akteneinsicht

Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

gez. Stephan Nolte

Stadtpräsident



Der Tagungsort der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter - das Rathaus.

Jahresabschluss 2007 Bundesgartenschau Schwerin 2009 GmbH

Gemäß § 325 Abs. 1 in Verbindung mit § 326 HGB hat die Bundesgartenschau Schwerin 2009 GmbH die Bilanz und den Anhang beim elektronischen Bundesanzeiger unter Handelsregisternummer HRB 7887 am 19.12.2008 in elektronischer Form eingereicht.

Gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages und § 16 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes macht die Bundesgartenschau Schwerin 2009 GmbH mit dieser Veröffentlichung die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes öffentlich bekannt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen gemäß Kommunalprüfungsgesetz in der Zeit vom 26.01. bis 03.02.2009 im Sekretariat des zuständigen Bereichsleiter Finanzen in den Büroräumen Eckdrift 43 - 45 in Schwerin, Raum A 118, zur Einsichtnahme aus.

1. Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2007 der Bundesgartenschau Schwerin 2009 GmbH

Am 19.12.2008 tagte die Gesellschafterversammlung der Bundesgartenschau Schwerin 2009 GmbH, bestehend aus den Gesellschaftern Landeshauptstadt Schwerin, vertreten durch Frau Angelika Gramkow, und Zentralverband Gartenbau e.V., vertreten durch Herrn Heinz Herker, und fasste folgenden Beschluss:

1. Der vorgelegte, von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft MDS Möhrle GmbH in Schwerin geprüfte und testierte Jahresabschluss 2007 der Bundesgartenschau Schwerin 2009 GmbH wird festgestellt.

2. Der Geschäftsführung und den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird Entlastung erteilt.

gez. Gramkow gez. Herker

2. Verwendung des Ergebnisses
Der im Jahresabschluss 2007

ausgewiesene Jahresverlust von 2.279.744,34 Euro wird aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage mit 2.279.744,34 Euro gedeckt. (Der noch verbleibende Betrag in der Kapitalrücklage beträgt dann zum 31.12.2007 12.035.537,97 Euro.)

3. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Bundesgartenschau Schwerin 2009 GmbH, Schwerin, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Durch § 15 Abs. 1 KPG wurde der Prüfgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckte sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach §§ 11 Abs. 3, 15 Abs. 1 KPG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben trotz des in

2007 erzielten Jahresfehlbetrages von TEUR 2.280 zu Beanstandungen keinen Anlass, da die Gesellschaft zum 31. Dezember 2007 dank der in die Kapitalrücklage eingestellten Gesellschafterzuschüsse der Landeshauptstadt Schwerin über ein bilanzielles Eigenkapital von TEUR 12.061 bzw. eine Eigenkapitalquote von 97 % verfügt und die in 2007 und Vorjahren erwirtschafteten Fehlbeiträge bis zur Eröffnung der Bundesgartenschau als planmäßig zu bezeichnen sind, da diese auf die umsatzlose Vorbereitungs- bzw. Investitionsphase der Gesellschaft zurückzuführen sind.

Wir weisen darauf hin, dass der wirtschaftliche Erfolg der Gesellschaft entscheidend von der rechtzeitigen und budgetkonformen Fertigstellung aller Investitionen bzw. gartenbautechnischen Anlagen abhängt. Die in 2007 und Vorjahren vorgenommenen Investitionen liegen jedoch 50 % unter dem entsprechenden Ansatz des Investitionsplanes.

Schwerin, den 23. Mai 2008

MDS MÖHRLE GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Voige gez. Seifert
(Voige) (Seifert)
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Siegel

4. Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes

Der Landesrechnungshof gibt mit Schreiben vom 26.06.2008 den Prüfbericht nach eingeschränkter Prüfung frei.

Schwerin will von Konjunkturpaketen profitieren

Investitionen in Kitas, Schwimmhalle und Schulen

Die Landeshauptstadt Schwerin wird die Chance nutzen, mit den Konjunkturpaketen der Bundesregierung den erheblichen Investitionsstau in der Landeshauptstadt abzubauen. „Wir werden alles dafür tun, um die vorbereiteten Maßnahmen so schnell wie möglich auf den Weg zu bringen, damit die Baumaßnahmen zügig umgesetzt werden können. Schwerpunkt werden Maßnahmen im Kinder-, Jugend-, Sport- und Schulbereich sowie im Straßenbau sein.“, betonen Schwerins Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow und Finanzdezernent Dieter Niesen.

Priorität hat die Sanierung der Schwimmhalle in Lankow. Darüber hinaus soll der bauliche Zustand an zumindest zwei Kindertageseinrichtungen und mehrerer Schweriner Schulen verbessert werden. Im Bereich Straßenbau will die Lan-

deshauptstadt zum Beispiel eine Förderung der Möwenburgstraße erhalten. Für diese Baumaßnahmen hat die Stadt bereits einen formlosen Antrag beim Innenministerium gestellt.

„Diesen Antrag werden wir jetzt konkretisieren und termingerecht bis Ende März beim Land einreichen“, versichert Angelika Gramkow. „Wir gehen davon aus, dass uns das Land dahin unterstützt, die notwendigen Eigenmittel zu minimieren. Schließlich werden eine Reihe der Investitionen dazu beitragen, den Konsolidierungsprozess zu beschleunigen“, ergänzt



Fragestunden

Nach der ersten Bürgersprechstunde im Dezember in Neu Zippendorf können nun die Bürgerinnen und Bürger ihre Probleme, Fragen und Anregungen am 29. Januar in der Zeit von 16 bis 19 Uhr im Büro des Ortsbeirates Lankow in der Plöner Straße 24 an Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow richten. Einen besonderen Service bietet die Verwaltungschefin den Schwerinerinnen und Schwerinern, die in der Woche keine Zeit haben, das Angebot einer Bürgersprechstunde wahrzunehmen, am Samstag, dem 7. Februar. Zu den Samstag-Öffnungszeiten des Bürgerbüros in der Zeit von 9 bis 12 Uhr hat die Oberbürgermeisterin ein offenes Ohr für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger.

Nachfragen können gerichtet werden an:

Ideen- und Beschwerdemanagement

Dirk Kretzschmar

Tel. (0385) 545-2222

Fax (0385) 545-1019

E-Mail:

ideen-beschwerden@schwerin.de

Hinweis zu Satzungen

Ein Verstoß der Satzungen im Stadtanzeiger gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht.

Noch freie Sprachkurse im Frühjahrssemester 2009 an der VHS

Was sind Ihre Vorsätze im neuen Jahr? Vielleicht endlich einen Sprachkurs zu belegen, weil es im Urlaub manchmal unangenehm war und zu unliebsamen Missverständnissen geführt hat? Letztendlich haben Sie aber diese Schmach schon wieder vergessen, obwohl Sie bereits den neuen Auslandsurlaub planen. Die Volkshochschule „Ehm Welk“ der Landeshauptstadt Schwerin bietet auf Ihre Kenntnisse zugeschnittene Kurse an, wo Sie in der Gruppe unter fachkundiger Leitung qualifizierter Dozenten die Sprache erlernen. In der Regel belaufen sich die Kursgebühren für 15 Doppelstunden auf 65 Euro bei einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen.

Das Frühjahrssemester 2009 hat bereits begonnen. Während etliche Kurse schon sehr gut belegt und teilweise ausgebucht sind, gibt es aber auch noch freie Plätze. Willkommen sind uns jederzeit ausländische Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die keine oder geringe Deutschkenntnisse besitzen. Hier bieten wir in zwei Niveaustufen, die am 21. Januar beginnen, auf die

Kenntnisse des Einzelnen abgestimmten individuellen Unterricht an. Ein Einstieg ist auch während des Semesters noch möglich. Für Migranten, die sich auf den Einbürgerungstest vorbereiten möchten, gibt es einen Vorbereitungskurs, der am 4. April beginnt. Die Vorbereitungskurs Zertifikat Deutsch B1 startet am 30. März. Bei wem durch die Olympischen Spiele im vergangenen Jahr Interesse an China geweckt wurde, kann die Sprache von einer Muttersprachlerin erlernen. Der Kurs beginnt am 5. März, um 19.30 Uhr. Freunde der englischen Sprache finden noch genügend Angebote vom Einsteiger- bis zum Fortgeschrittenenbereich. Erstmals bietet die VHS zwei Kurse Business-Englisch an. Hier ist ein Einstieg in den Niveaustufen A1/A2 oder B1 möglich. Das Angebot richtet sich auch an Firmen und kann speziell nach Ihren Wünschen ausgerichtet werden. Wer die Cambridge-Prüfung ablegen möchte, kann sich bis zum 24. Februar unter den Kursnummern 2154-4 und 2156-1 anmelden. Wie in jedem Semester halten wir auch

auf unterschiedlichen Niveaustufen Angebote in Französisch bereit. Noch anmelden können sich Interessierte u. a. für den Anfängerkurs (Nr. 2201-1), der am 25. Februar, um 18.40 Uhr von einem Lehrer und Muttersprachler geleitet wird. Wer schon geringe oder mehr Vorkenntnisse besitzt, findet in der italienischen Sprache noch freie Plätze. Hier ist noch am 9. Februar ein Einstieg in das 2. und 3. Semester der Niveaustufe A1 möglich. Die VHS hält für Sie auch einen Einführungskurs Latein vor, der am 2. März startet. Interessierte der polnischen Sprache können vom 20. – 21. März einen Wochenendkurs oder am 25. März, um 18.40 Uhr im Einsteigniveau bzw. um 17 Uhr als Fortgeschrittene in einen Kurs einsteigen. Noch freie Plätze finden Sie ebenfalls in den Sprachen Portugiesisch (Beginn 23. März) und Russisch (Beginn 24. Februar). Für Liebhaber der skandinavischen Sprachen besteht noch die Möglichkeit, die schwedische Sprache zu erlernen oder weiterzuführen. Während das 2. Semester bereits am

22. Januar beginnt, fangen der Einsteigerkurs erst am 26. Februar, das 3. und 6. Semester am 27. Februar an. Für Spanisch ist das Angebot breit gefächert. Auf Grund der großen Nachfrage wurde ein zweiter Anfängerkurs eingerichtet, wo es noch einige freie Plätze gibt. Ein Großteil dieser Kurse wird von Muttersprachlern geführt. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die schon über gute Vorkenntnisse im Spanischen verfügen, bietet ein Konversationskurs die beste Möglichkeit, die Kenntnisse anzuwenden. Kursbeginn aller Spanischkurse ist in der Woche ab dem 23. Februar.

Ihre Fragen oder schriftliche Anmeldung richten Sie bitte an die VHS, Puschkinstraße 13, in 19055 Schwerin. Telefonisch sind wir zu erreichen unter (0385) 59127-16.

Das komplette Angebot ist gleichermaßen im Internet unter www.vhs-schwerin.de ausgewiesen. Hier ist auch eine online-Anmeldung möglich. Wir freuen uns auf Sie.

Verdingungsunterlagen bis 24. Februar abfordern

Europaweite Ausschreibung zur Lieferung von Schulbüchern zum Schuljahr 2009/ 2010

<p>Offenes Verfahren</p> <p>1. Landeshauptstadt Schwerin Amt für Jugend, Schule, Sport und Freizeit Am Packhof 2 - 6 19053 Schwerin Telefon: (0385) 545-2013 Telefax: (0385) 545-2009</p> <p>2.a) Offenes Verfahren</p> <p>2.b) entfällt</p> <p>3.a) Stadtgebiet Schwerin</p> <p>3.b) Lieferung von Schulbüchern für das Schuljahr 2009/2010 C P V - R e f e r e n z n u m m e r : 22111000</p> <p>3.c) Aufteilung in Lose : ja , Angebote einzureichen für 1 Los je Bewerber Bei Überschreitung der Anzahl von 6 Bewerbern und Vorliegen gleichwertiger Angebote erfolgt ein Losverfahren</p> <p>3.d) entfällt</p> <p>4. bis spätestens 24.07.2009</p> <p>5.a) Amt für Jugend, Schule, Sport und Freizeit Ansprechpartnerin: Silvia Schmidt Am Packhof 2 - 6</p>	<p>19053 Schwerin Telefon: (0385) 545-2013 Telefax: (0385) 545-2009</p> <p>5.b) Anforderung der Verdingungsunterlagen bis 24.02.2009 (Datum des Poststempels)</p> <p>5.c) 20,00 Euro Verrechnungsscheck, Erstattung: nein</p> <p>6.a) Ende der Angebotsfrist 12.03. 2009 unter Vergabe-Nr.: 008.09.49.2 VOL</p> <p>6.b) Landeshauptstadt Schwerin Amt für Bauen, Denkmalpflege und Naturschutz -Submissionstelle- Am Packhof 2 - 6 19053 Schwerin</p> <p>6.c) Deutsch</p> <p>7. entfällt</p> <p>8. entfällt</p> <p>9. Zahlungen nach § 17 VOL/B und den Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen sowie der Leistungsbeschreibung</p> <p>10. entfällt</p> <p>11. Der Bieter hat zum Nachweis</p>	<p>seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen.</p> <p>*er hat eine Bescheinigung des zuständigen Versicherungsträgers sowie eine Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes der letzten 2 Jahre vorzulegen.</p> <p>*er hat Angaben darüber zu machen, ob eine Zusammenarbeit bzw. Kooperation oder sonst wie gearbete gesellschaftliche Verbindung/Verknüpfung zu anderen Firmen vorliegt. Name der/des Geschäftsführer/s und Gesellschafter/s.</p> <p>*er hat den aktuellen Handelsregisterauszug vorzulegen, aus dem sich u.a. die Veränderungen ergeben, die in den letzten zwei Jahren hinsichtlich der Eigentümer und Geschäftsführer der Firma stattgefunden haben.</p> <p>Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen des § 27 VOL/A sowie dem Gesetz über die Preisbindung für Bücher (Buchpreisbindungsgesetz – BuchPrG) entsprechend der Verdingungsunterlagen.</p> <p>12. Die Bindefrist endet am 30.04.2009</p> <p>13. Der Auftragserteilung erfolgt unter dem Aspekt des wirtschaftlichsten Angebotes unter Einbeziehung nachstehender Kriterien im Liefer- und Beratungsservice in der Reihenfolge</p>	<p>ihrer Priorität (Leistungsbeschreibung)</p> <p>*Fachliche Beratung der Lehrkräfte mit entsprechendem Anschauungsmaterial vor Ort</p> <p>*Transportkostenfreie Anlieferung zum Schulstandort</p> <p>*Lieferung sortiert und verpackt nach Klassen/Fachbereichen in die einzelnen Unterrichtsräume</p> <p>*Zusammenstellung von Literaturlisten</p> <p>*Bibliografische Nachweise/Ansichtslieferungen</p> <p>*Unterstützung der Schulen bei der Ermittlung von Buchtiteln, Bestellnummern, Auflagen und Ladenpreisen</p> <p>*Einrichtung einer kostenlosen Hotline</p> <p>*Rücknahme von beschädigten Büchern</p> <p>*Entsorgung des Verpackungsmaterials der angelieferten Bücher</p> <p>14. Keine Nebenangebote/Veränderungsvorschläge</p> <p>15. Vergabekollegium des Landes Mecklenburg-Vorpommern beim Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin</p>
--	--	---	---

Die Stadtverwaltung informiert**Geänderte Öffnungszeiten des Stadthauses ab Februar**

Ab Februar ändern sich die Öffnungszeiten der Verwaltung für die Bürgerinnen und Bürger. Mittwochs werden das Stadthaus und die Bußgeldstelle in der Werderstraße für den Besucherverkehr geschlossen.

Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow: „Dadurch wollen wir eine effizientere Bearbeitung der Anträge für die Bürgerinnen und Bürger erreichen. Eine Erhebung hat ergeben, dass die Besucherzahl am Mittwoch gering ist. Bewährt haben sich hingegen die durchgehende Öffnungszeit und die verlängerten Öffnungszeiten am Dienstag und am Donnerstag bis 18 Uhr. Diese bieten wir auch weiterhin für die Bürgerinnen und Bürger an. Darüber hinaus wird auch das Angebot aufrecht erhalten, jeden 1. und 3. Samstag im Monat das Bürgerbüro im Stadthaus zu öffnen.“

Selbstverständlich sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung weiterhin mittwochs telefonisch erreichbar.

Geänderte Öffnungszeiten der Verwaltung ab Februar 2009

Montag	8 bis 16 Uhr
Dienstag	8 bis 18 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8 bis 18 Uhr
Freitag	8 bis 13 Uhr
Samstag	8 bis 12 Uhr (jeden 1. und 3. Samstag im Monat)



Mittwochs werden das Stadthaus und die Bußgeldstelle in der Werderstraße für den Besucherverkehr geschlossen

Widerspruchsrecht auf Weitergabe von Daten nach dem Landesmeldegesetz M-V

Gemäß § 36 des Landesmeldegesetzes M-V macht die Meldebehörde öffentlich bekannt, dass die Bürgerinnen und Bürger das Recht haben, der Weitergabe folgender Daten aus dem Melderegister zu widersprechen:

- der Übermittlung an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen sowie verfassungsrechtlich oder gesetzlich vorgesehenen Abstimmungen (§ 35 Abs. 1 LMG)

- der Übermittlung an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk bei Anfragen nach Alters- oder Ehejubiläen (§ 35 Abs. 2 LMG)

- der Übermittlung an Adressbuchverlage zum Zwecke der Veröffentlichung in einem Adressbuch (§ 35 Abs. 3 LMG).

- der Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 32 Abs. 2 LMG M-V)

- der einfachen Melderegisterauskunft mittels automatisiertem Abruf über das Internet (§ 34 Abs. 1a LMG).

Der Widerspruch kann zu den Öffnungszeiten der Verwaltung im Bürgerbüro erfolgen.

Sie können auch über www.schwerin.de den unter Anträgen und Formularen hinterlegten Widerspruch gegen die Weitergabe der Daten nutzen.

Wer bei der An- oder Ummeldung bereits vom Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht hat, muss den Widerspruch nicht erneuern.

Die Eintragung des Widerspruchs bleibt bis zum Widerruf gültig.

Gedenkspaziergang und Lesung**Tag des Gedenkens an die Opfer**

Am 27. Januar 1945 hatten Soldaten der Roten Armee die Überlebenden des Vernichtungslagers Auschwitz-Birkenau befreit. Seit 1996 ist dieser Tag ein nationaler Gedenktag in der Bundesrepublik. Der 27. Januar erinnert an alle Opfer eines beispiellosen totalitären Regimes während der Zeit des Nationalsozialismus: Juden, Christen, Sinti und Roma, Menschen mit Behinderung, Homosexuelle, politisch Andersdenkende sowie Männer und Frauen des Widerstandes, Wissenschaftler, Künstler, Journalisten, Kriegsgefangene und Deserteure, Greise und Kinder an der Front, Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter und an die Millionen Menschen, die unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft entrechtet, verfolgt, gequält und ermordet wurden.

Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow und Stadtpräsident Stephan Nolte laden anlässlich dieses Tages zu einem Gedenkspaziergang entlang verschiedener „Stolpersteine“ in der Stadt und zu einer Lesung im Schles-

wig-Holstein-Haus ein.

Der Spaziergang wird am 27. Januar um 15.30 Uhr an den Stolpersteinen in der Gaußstraße 13 (Ecke Apothekerstraße) beginnen und führt über die Mecklenburgstraße 65, die Klosterstraße 13, Am Markt 4, den Großen Moor 12 bis hin zum Schleswig-Holstein-Haus und endet dort gegen 16.50 Uhr. Die Initiatorin des Projektes „Stolpersteine“, Sabine Klemm, wird zu den Hintergründen der Steine informieren.

Um 17 Uhr findet eine Gedenklesung im Schleswig-Holstein-Haus statt. Die Schauspieler Hagen Ritschel und Markus Wunsch des Mecklenburgischen Staatstheaters werden „Die Vogelwelt von Auschwitz“ (Arno Surminksi) lesen. Julius Kleindienst (Oboe), Irina Bivol (Klavier), Claudia Roick (Gesang) und Justus Barleben (Klavier) vom Schweriner Konservatorium begleiten die Lesung musikalisch.

Der Eintritt ist frei.